

Beschluss der FLK zur Neufestsetzung „HAJ-Nachtflugregelung 2020“ (25.06.2019)

Präambel

Die Arbeitsgruppe hat den vom MW vorgelegten Entwurf geprüft und diskutiert. Sie ist der Meinung, dass – in Anbetracht der erheblich steigenden Nachtflüge - die Belange der AnwohnerInnen hier nicht ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere

- kann die Behauptung „Flugzeuge werden immer leiser“ nicht pauschal bestätigt werden, da der Fortschritt durch mehr und größer werdendes Gerät wieder zu Nichte gemacht wird (siehe Abrechnung nach Lärmkategorien)
- wird die extreme Lage des Flughafens zwischen mehreren Städten nicht berücksichtigt
- werden neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung, Empfehlungen der WHO und die Forderungen der Anwohner, Gemeinden und der Umweltminister nach verstärkter Lärminderung nicht berücksichtigt.

Soweit seit der letzten Regelung (2010) Fortschritte bei der Lärmentwicklung neuerer Flugzeuge erzielt wurden, werden diese nicht an die Betroffenen weitergegeben – im Gegenteil, es ist nachts immer lauter geworden. Hier ist eine gesonderte Regelung erforderlich, die eine kontinuierliche Senkung der Nacht-Lärmpegel bewirkt und mit den Lärminderungsplänen der Kommunen abgestimmt wird.

Da viele Kommunen Resolutionen gegen den Nachtflug abgegeben haben, können die Vertreter dieser Kommunen in der „Fluglärmmmission“ nicht gegen diese Resolution stimmen. Das Ziel ist und bleibt für diesen Personenkreis ein Nachtflugverbot.

Zu dem nachfolgenden Vorschlag (bis zur Erreichung des o.g. Ziels) sind auf den nachfolgenden Anhängen die Erwägungen der AG noch einmal differenziert dargestellt (daher die Nummerierung).

Die AG geht davon aus, dass der damals mehrheitlich erzielte Vorschlag für eine Nachtflugregelung auch heute noch mit nur kleinen Anpassungen an den heutigen Stand gelten sollte:

Die Fluglärmmmission empfiehlt dem MW für die künftige Nachtflugregelung ab 2020:

1. Zwischen 22:00 und 05:59 Uhr sind Starts und Landungen von Flugzeugtypen nur zulässig, die die ICAO Anhang 16 Kapitel 4 Werte erfüllen und
 - o die in die Lärmkategorien 1 – 6 der HAJ-Flughafenentgeltregelung 2019 fallen
 - o Es sind abstuft bis 2026 die ACI-Index –Forderungen C bis A zu erfüllenDie Betriebsbeschränkungen gelten nicht für Luftfahrzeuge, die die ICAO-Anforderungen Kapitel 4 erfüllen und von Haltern gewartet werden, die in Hannover den Schwerpunkt ihres Geschäfts- bzw. Wartungsbetriebs unterhalten.
2. Zwischen 1:00 und 5:00 Uhr ist ein zwischen Nord- und Südbahn ausgewogenes Mengenkontingent innerhalb von zwei Jahren umzusetzen, das dem Lärm von 5 bis 6 Flugbewegungen entspricht. Die größeren Wartungsarbeiten an den Bahnen sind nicht in den Monaten Mai bis Oktober durchzuführen.
3. Übungsflüge von in Hannover stationierten Geschäftsflugzeugen sind nur montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr und samstags zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr erlaubt.
4. Es ist keine Entfristung vorzunehmen.
Die neue Regelung soll auf maximal fünf Jahre befristet werden, um auf neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung reagieren zu können.
5. Die Erkenntnisse aus der Lärmwirkungsforschung und des lärmmedizinischen Gutachtens zum letzten Ausbau sind umzusetzen.
6. Die Auswirkungen des Beschlusses der Umweltministerkonferenz (Stärkung des Fluglärmschutzes) sind zu berücksichtigen. Die Prognose 2030 ist an die FLK und die Kommunen vor der Abgabe der Stellungnahmen zu geben.

Grundsätzlich kann der formulierte Kompromiss nicht darüber hinwegtäuschen, dass von den Vertretern der Anliegerkommunen eine wesentlich deutlichere Lärminderung gewünscht wird.

Die Vertreter der Kommission erwarten, dass das MW – anders als in der Vergangenheit – die Empfehlungen aufgreift und auch in der Formulierung der neuen Regelung berücksichtigt.